

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Söhrewald (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in der Sitzung am 20. Juni 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Söhrewald (Kostenbeitragssatzung) beschlossen

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Kostenbeiträge gliedern sich in

- a) Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder,
- b) das Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1682) erhält.

- (2) Der Kostenbeitrag für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder ist für den Besuch der Einrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben.
- (4) Sowohl der Kostenbeitrag für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder als auch das Verpflegungsentgelt sind monatlich zu entrichten.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder beträgt ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Besuch der Tageseinrichtung

1,80 € je Betreuungsstunde

Der Kostenbeitrag für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder beträgt bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Besuch der Kinderkrippe

2,09 € je Betreuungsstunde.

Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Kalendermonat berechnet.

Die Regelbetreuungszeit von 08:00 – 12:00 Uhr (ohne Mittagessen), muss für die Wochentage Montag bis Freitag durchgehend angemeldet werden.

Die Module in den entsprechenden Einrichtungen können für eine vom Gemeindevorstand festzulegende begrenzte Zahl von Kindern für jeden Wochentag flexibel angemeldet werden. Die angemeldete Betreuungszeit für die erste Woche im Quartal gilt für das gesamte Quartal.

Die Anmeldung der Betreuungsstunden muss spätestens bis zum 10. des Monats vor Quartalsende erfolgen und ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen.

Verfügbare Betreuungsmodule in den Einrichtungen:

Kindertagesstätte Kleine Wichte, Schulstraße

Regelbetreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ohne Mittagessen (muss gebucht werden)

Modul 1 von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr ohne Mittagessen

Modul 2 von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr mit Mittagessen

Modul 3 von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit Mittagessen

Modul 4 von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr mit Mittagessen

Kindertagesstätte Sonnenflieger, Trieschweg

Regelbetreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ohne Mittagessen (muss gebucht werden)

Modul 1 von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr ohne Mittagessen

Modul 2 von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr mit Mittagessen

Modul 3 von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit Mittagessen

Modul 4 von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr mit Mittagessen

Kinderkrippe Kleine Waldwichte, Berndtswiese

Frühbetreuung von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr

Regelbetreuung von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ohne Mittagessen (muss gebucht werden)

Regelbetreuung von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr mit Mittagessen

Mittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr ohne Mittagessen

Mittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr mit Mittagessen

Nachmittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit Mittagessen

Ganztagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Mittagessen

(2) Notmodule

Bei Erteilung einmaliger Ausnahmegenehmigungen durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zur Inanspruchnahme von Notmodulen werden folgende Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben:

von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr 7,50 €

von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr 12,50 €

von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr 5,00 €

Ausnahmegenehmigungen werden nur bei nicht vorhersehbaren und nicht planbaren Ereignissen erteilt. Dies gilt auch für die kostenfreien Notmodule in den Kindertagesstätten in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

- (3) Die angemeldeten Modulzeiten sind bindend. Bei verspätetem Abholen des Kindes wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 € erhoben (fünffacher Stundensatz der Notmodulbetreuung).

§ 3 Befreiung von Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Söhrewald jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wird.
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird.
 3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Verpflegungsentgelt

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach dem jeweiligen Angebot des Anbieters und wird von dem Gemeindevorstand gesondert beschlossen.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Bei Aufnahme erfolgt die Abrechnung des Kostenbeitrags für den ersten Monat des Besuches der Tageseinrichtung für Kinder tageweise. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats voll zu zahlen. Ein Anspruch auf tagesweise Abrechnung bei Abmeldung besteht nicht. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Ein Kostenbeitrag für die Aufnahme wird nicht erhoben.
- (3) Die Kostenbeiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse Söhrewald zu überweisen bzw. nach Ermächtigung durch Einziehungsauftrag durch diese einzuziehen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildungen des Personals, etc.) weiter zu zahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mindestens 4 aufeinander folgenden Wochen nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag auf Antrag für einen Kalendermonat erlassen.
- (6) Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme am Mittagessen ist bis zum 15. eines jeden Monats für den vorherigen Monat an die Gemeindekasse Söhrewald zu überweisen bzw. nach Ermächtigung durch Einziehungsauftrag durch diese einzuziehen.

- (7) Bei besonders nachgewiesenen Sozialfällen entscheidet auf Antrag der Gemeindevorstand über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse der Kostenbeiträge.

§ 6 Übernahme der Kostenbeiträge

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt über die Gemeinde Söhrewald beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 28. Juni 2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den 20. Juni 2018

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel
Bürgermeister

Bescheinigung:

Vorstehende Satzung vom 20.06.2018 wurde im Söhrewaldboten Nr. 27, vom 06. Juli 2018 öffentlich bekannt gegeben.

Söhrewald, den 06. Juli 2018

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald**

gez. Michael Steisel, Bürgermeister